Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 64 (1909)

Artikel: Geschichte der Gesellschaft zu Safran in Luzern bis 1850

Autor: Haas-Zumbühl, Franz

Kapitel: Beamte

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-116721

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kriegsgefangene aus der Schlacht von Kappel im Zunfthause zu Schmieden und im Fritschi interniert.[1])

Am 15. August 1799 erhielt die Literarische Gesellschaft die Erlaubnis an Sonn- und Festtagen den Saal, soweit die Gesellschaft denselben nicht selbst benützen mußte, zu ihren Sitzungen zu gebrauchen.

Im geichen Jahre erhielt das Kantonsgericht die Bewilligung im Safransaale ihre Sitzungen abzuhalten; diese Vergünstigung behielt es bis zum Jahre 1803. Als Gegenwert zahlte das Kantonsgericht jährlich 25 Gulden Zins.

Vom 7. Januar 1810 an diente der Zunftsaal während einigen Jahren als Musiksaal für die Musikschule.

Beamte

Als ältester bekannter Leiter der Geschicke der Gesellschaft der Krämer erscheint der Schultheiß in der Krämerordnung von 1430.[2]) In der Urkunde von 1453 steht er ebenfalls an erster Stelle, daneben aber noch die „Stubenmeister"; es heißt dort: „ob den schulthessen der bruderschaft oder die Stubenmeyster de heinest ützit angelegen wer, das sy bedůchte, das dien gesellen nott wer ein gebott ze verkünden." Mit der Aufgabe der Separatstuben nach der Vereinigung von 1453 trat dann das Stubenmeisteramt in den Vordergrund, während der Schultheiß nur mehr die Geschicke der Krämer zu leiten hatte.

Mit der großen Gewerbeordnung vom 7. Oktober 1472,[3]) die das ganze Handwerks- und Handelsleben in neue Bahnen lenkte, wurde den Gesellschaften die Aufsicht über ihr Handwerk oder Gewirb übertragen, was nunmehr für deren Beamte vermehrte Arbeit brachte. Das veranlaßte den Rat den Wunsch zu äussern, man möchte denen, die mit der Aufsicht über das Gewerbe betraut sind einen „zimlichen lon schöpfen, damit sy

---

[1]) Altes Luzern, S. 157.

[2]) Stadtarchiv: Krämerordnung von 1430.

[3]) Pergamenturkunde d. a. 1472; Stadtarchiv.

den sachen dester bas nachkommen mögen". Für unsere Gesellschaft sind es der Krämerschultheiß, Krämerweibel und die Botmeister oder Aeltesten des Handwerks.

Im Jahre 1502 wurden, wie wir oben gehört haben, die Statuten reformiert. Der Stubenmeister ist Vertreter der Gesellschaft, Rechnungsführer, Vorsitzenden bei handwerksgerichtlichen Sprüchen, und leitet die Verhandlungen bei Aufdingung und Lossprechung der Lehrlinge und Gesellen und erteilt namens der Zunft die Meisterrechte. Neben den Prüfungsmeistern unterzeichnet er alle Kundschaften oder Lehrbriefe.

Im Jahre 1532 auf Klage des Stubenmeisters, daß ihm der Kerzenmeister und Krämerschultheiß das seinige einziehe, beschloß die Gesellschaft, jedem der drei Beamten sein Einzugsgebiet zu umschreiben. Der Stubenmeister hatte nun fortan, von den in der Stadt wohnenden Meistern und Gesellen, alle Beiträge, welche die Gesellschaft betrafen, einzuziehen. Sein Gehalt bestand, soweit ersichtlich ist, aus der Freiverpflegung an den Versammlungstagen und einem kleinen Gehalte alle Fronfasten, gewöhnlich einen Gulden.

Erst im Jahre 1787 wurde ihnen mehr gegeben, nämlich von jedem Gerichtsspruche, der einen Einheimischen betraf, konnte er 20 Schilling, von Fremden doppelt soviel beziehen.

Im Jahre 1786 schöpfte ihm die Versammlung einen Jahrlohn von 7 Gulden 20 ß nebst Spruchgebühr von jeder Sitzung und als Stangenträger bei Beerdigungen fünfviertel Pfund Wachs.

Der Kerzenmeister, gelegentlich auch Brettmeister genannt, hatte nach den Statuten von 1502, das einzuziehen, was für den Gottesdienst nötig war, er führte besondere Rechnung, zog das Opfergeld ein, ferner die Strafen, die in Wachs bestanden. Er beaufsichtigte die Bezündung des Heilig-Kreuzaltares im Hof und bei den Vätern Franziskanern, zu Barfüßern, er ordnete die Jahrzeitfeiern für Lebende und Tote an und leitete die Beerdigungsfeiern verstorbener Mitglieder. Auch über seine Einkünfte wissen wir nichts bis zum Jahre 1787, sie sind die ähnlichen wie die des Stubenmeisters.

Als Vorsteher der Krämerwelt wird, wie oben schon gesagt wurde, in den Statuten von 1430 und 1453 der Schultheiß später Krämerschultheiß genannt; schon a. 1430 wird er als Obmann in Streitsachen und Uebertretungen der Krämerei gewählt; er ist Vorsitzender des Krämerbotes im Herbste. In seine Kasse fallen die Beiträge, die jährlich jeder außerhalb der Stadt wohnende Krämer an die Gesellschaft zu leisten hatte; daneben die Taxe für die Verkaufsbewilligungen von fremden Krämern, Trexlern, Schaufelhändlern Hafnern etc. Er ist Experte und Aufsichtbeamter für alle Marktwaren im ganzen Kantone, er verifiziert die Gewichte und die Ellenmaße der fremden und hiesigen Krämer. Die Belöhnung ist ähnlich der des Stubenmeisters.

Als Stütze des Krämerschultheißen erscheint der Krämerweibel, auch er ist in Verbindung mit dem Stadtdiener Aufsicht habender Beamter. Ob er früher identisch mit dem Stubenknecht war, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Vielfach war er in Vertretung des Krämerschultheißen Leider[1]) von Uebertretungen der Krämerordnungen auf dem Lande. Sein Lohn betrug a. 1785 7 Gulden 20 ß und für jeden Markt, den er besuchen mußte, 1 Gulden 20 ß.

Der Pulverstampfer war Experte für alle auf den Markt gekommenen Gewürze; er mußte Fachmann sein. Anfänglich bezog er für seine Verrichtungen ein bestimmtes Fronfastengeld, später gegen Ende des XVI. Jahrhunderts den halben Stampferlohn. Zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts wurde die Stampfe verpachtet.

Mit dem Krämerschultheißen des XVI. Jahrhunderts erscheinen auch die Sechser als Leiter, Berater und Richter in Handelssachen, schon im Jahre 1430. Ueber ihre Befugnisse sagt die Urkunde von 1430: (Wir) „söllen Erwellen ein schultheiß vnd zů dem Sechs ander Erber mannen, dz die mit einandern vnd besunder der schultheiß mit hilff vns aller die andern straffen sönd.“ In der Verordnung von 1641 werden sie als Richterkollegium in allen Gesellschafts-

---

[1]) Leider-Anzeiger.

sachen ernannt, ferner wird ihnen die Vorprüfung der Rechnung überbunden und sind als erste Instanz in Verbindung mit den Ratsdeputierten und Stuben- und Kerzenmeister in allen Handwerks- oder Krämer-Angelegenheiten geschaffen. Auch über ihre Gehaltsverhältnisse ist bis zum Jahre 1787 nichts näheres bekannt; von diesem Jahre an erhalten sie 30 Schilling Sitzungsgeld; ferner ein Pfund Wachs jährlich und sieben Gulden zwanzig ß Gehalt.

Im Jahre 1641 erscheint zum ersten Male der Name Administrator. Er leitete als Vorsitzender das Sechserbot und die Wahlen der Stuben- und Kerzenmeister und Krämerschultheißen. Er war gewöhnlich Mitglied des großen Rates. Seit 1800 ist er Präsident der Gesellschaft und zugleich Rechnungssteller. Seit dem Jahr 1786 bezog er jährlich 24 Gulden, nebst dem Sitzungsgeld und Wachs, seit 1800 nur mehr 24 Gulden.

Als Vertreter der Regierung werden noch die Deputierten des kleinen Rates genannt; sie kommen im Jahre 1599 zum ersten Male vor. Es waren diese die Aufsichtsorgane des Rates, die Kontrolleure, daß nichts gegen die Landesgesetze oder gegen die Entschließungen des Rates, sei es in politischen oder andern Hinsichten, unternommen wurde. Als „Belohnung“ wurde ihnen der dritte Teil der Strafen zugewiesen.

Als Angestellter der Gesellschaft ist der Stubenknecht in erster Linie zu nennen. Er hatte für Reinhaltung der Räumlichkeiten und der Gefässe zu sorgen und machte die Polizei im Hause. Im letzten Jahrhundert wurde er Stubenwirt genannt und erhielt das Haus in Pacht.

Dann und wann kommt schon im XVII. Jahrhundert der Name Zunftweibel vor; was für Verrichtungen dieser zu leisten hatte, ist nicht ersichtlich. Seit der Verpachtung der Stube besorgte er die Einladungen zu den Festessen, Versammlungen, Leichengeleiten etc.

Gegen Ende des XVI. Jahrhunderts erscheint auch der Zunftschreiber,[1]) der die Eintragungen in die Zunftbücher, die Kundschaftsbriefe, die Mitgliederverzeichnisse zu besorgen hatte.

[1]) Ratsbuch Nr. 32, 73 b, 1573.

Als Gehalt erhielt er je einen guten Gulden für jede der vier Amtsrechnungen (als des Stubenmeister- Kerzenmeister-Krämerschultheißen- und Pulverstampfer-Amts). Seit dem Jahre 1787, nebst obigen vier guten Gulden, jährlich 7 Gulden 20 ß und 20 Gulden Extravergütung.

Als Ehrenämter werden seit der Mitte des XVII. Jahrhunderts genannt Früzi oder Fritschi, Fritschi-Fendrich, der Früzihauptmann und der Kopfträger und seit dem Jahre 1825 der Fritschi-Direktor oder Inspektor, der den Fritschiumzug zu leiten hatte und dafür der Gesellschaft Rechnung geben mußte.

Gesellschaftliches Leben.

In den ältesten Zeiten, wurde das Anbieten der Gastfreundschaft an Fremde als erste Pflicht jeden Familienhauptes abgesehen. Um die Mitte des XI. Jahrhunderts traten an entlegenen Orten oder in spärlich bevölkerten Gegenden die religiösen Orden in die Lücken und bauten Hospize, wie solche heute noch auf dem großen St. Bernhard zum Unterkunftslokale den Fremden zur Verfügung stehen; um die Mitte des XIII. Jahrhunderts kommen die Herbergen auf; es sind das gewerbsmässig betriebene Wirtschaften mit Unterkunftslokalitäten.

Zu Beginn des XV. Jahrhunderts kannte man in Luzern nur zwei Arten von Wirtschaften, als die Taferne mit Herbergsrecht und die Weinschenke. Als der Luxus es gestattete, wurden die Gesellschaftsstuben auch die Schenklokale für die Gesellschafter. Tafernenwirtschaften hatten einen Aushängeschild und führten einen Namen als: Krone, Adler, Rößli etc. Die Weinschenken hatten als Erkennungszeichen Tännchen oder Tannbüschchen vor der Thüre aufgesteckt; sie durften keine warme gekochte Speisen verabreichen.[1])

Ueber die Ausstattung der Gesellschaftstube der Safranzunft wurde in einem frühern Abschnitte einiges mitgeteilt.

---

[1]) Vergleiche: Das Wirtschaftswesen der Stadt Luzern, von A. Wapf.